



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 6

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13. Juni 2016

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Einladung zur 54. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG in Neustadt a. d. Waldnaab, Gasthof „Zum Weißen Rößl“



Satzung der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung – Gebührensatzung)



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2016



Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab in den Gemeinden:

Markt Luhe-Wildenau, Gemeinde Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, Markt Mantel, Stadt Grafenwöhr, Gemeinde Schwarzenbach, Stadt Pressath, Gemeinde Trabititz, Stadt Neustadt am Kulm mit Ausnahme des für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen Vorranggebietes



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Marianne Enslein-Reichl

aus Neustadt a.d. Waldnaab

welche am 1. Juni 2016 im 81. Lebensjahr verstorben ist

Frau Marianne Enslein-Reichl trat im September 1975 als Raumpflegerin bei der Realschule Neustadt a.d. Waldnaab in den Dienst des Landkreises. Bis zu ihrem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im April 1996 erledigte sie die ihr übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und korrekt, sowie zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten.

Frau Enslein-Reichl war sowohl bei der Schulleitung als auch bei den Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Juni 2016

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Max Heindl

Ehrenkreisbrandinspektor aus Mantel

welcher am 5. Juni 2016 im 89. Lebensjahr verstorben ist

Herr Heindl war von 1960 bis 1978 Kreisbrandmeister und von 1978 bis 1988 Kreisbrandinspektor für den Bezirk West des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

Aufgrund seiner Verdienste wurde Herr Heindl 1983 mit dem Steckkreuz des Feuerwehr-Ehrenzeichens ausgezeichnet, nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst im Jahre 1988 wurde er zum Ehrenkreisbrandinspektor ernannt.

Herr Heindl war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Juni 2016

**Landkreis
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Richard Meier
Kreisbrandrat**

**Georg Tafelmeyer
Kreisbrandinspektor**



EINLADUNG

zur 54. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG
in Neustadt a. d. Waldnaab, Gasthof „ Zum Weißen Rößl“

am 23. Juni 2016 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2015
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
4. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2015
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2015
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 liegt im Büro des Landkreissiedlungswerkes in 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Knorrstraße 1 zur Einsichtnahme auf.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.

Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage vor der Generalversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds einzureichen.

Neustadt a.d. Waldnaab, 13.05.2016

gez.

Gerd Werner

Aufsichtsratsvorsitzender



Satzung

der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung – Gebührensatzung)

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
3. Die Gebührenpflicht endet
 - a) mit dem auf den Zugang der Abmeldung folgenden Monatsende,
 - b) mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
4. Gebührenschildner sind die Eltern und der Personensorgeberechtigte im Rahmen der Unterhaltspflicht.

§ 2 Gebühren

1. a) Die allgemeine Benutzungsgebühr im Kindergarten richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Es wird eine Mindestbuchungszeit von 4,0 Stunden festgesetzt, im Weiteren erhöht sich die Buchungszeit um jeweils eine halbe Stunde. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zeitaufschlag zusammen.
Der Grundbetrag deckt die Buchungszeit bis zu 4 Stunden ab.
Für jede weitere halbe Stunde Buchungszeit wird ein Zeitaufschlag erhoben. Die Gebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben. Dieser Beitrag ist in dem Monat ab der Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.
- b) Der Grundbetrag wird auf 54,00 € festgesetzt.
Der Zeitaufschlag je weiterer halber Stunde Buchungszeit wird auf 3,50 € festgesetzt.
2. a) Die Buchungszeit für die Kleinkindergruppe wird auf mindestens 4 Stunden festgesetzt. Dieser Beitrag ist bis zum vorhergehenden Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.
Die Buchungsgebühr dafür beträgt 96,- €.
- b) Der Zeitzuschlag für jede weitere Stunde beträgt 12,- €.

3. a) Die Buchungszeit für den Kinderhort wird auf 12.00 bis 16.30 Uhr festgesetzt.
 - b) Die Buchungsgebühr wird auf 60,- € festgesetzt.
 - c) Für eine Ganztagsbetreuung der Hortkinder während der Ferienzeiten wird eine zusätzliche Buchungsgebühr von 60,- € für 0 - 15 Ferientage und weitere 60,- € für 15 – 30 Ferientage zur Zahlung fällig.
Die Abrechnung erfolgt nach den Osterferien sowie vor den Sommerferien je nach Bedarf und Betreuungsanfall. Die Abrechnung vor den Sommerferien erfolgt aufgrund verbindlicher Buchung durch die Erziehungsberechtigten.
4. In der allgemeinen Benutzungsgebühr ist für jedes Kind monatlich ein Spielgeld von 3,- € enthalten. Es ist zweckgebunden und wird nur für die Beschaffung von Spielsachen, Lern- und Beschäftigungsmaterial verwendet.
 5. Für die Verabreichung von Getränken wird jährlich eine Gebühr von 15,-- € erhoben.
 6. Alle genannten Gebühren sind für jeden angefallenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei längeren Schließzeiten kann im Einzelfall ein Gebührenerlass gem. § 131 AO gewährt werden.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig. Sie sind spätestens bis zum 10. jeden Monats von den Gebührenschuldern an die Stadt zu überweisen, falls keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

§ 4 Ermäßigung

1. Wenn aus einer Familie mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von monatlich 15% des jeweiligen Beitrags gewährt. Dies gilt nicht, sofern das erste Kind beitragsfrei ist.
2. Sollte ein Kind ein volles Monat wegen Krankheit oder aus triftigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, werden keine Gebühren erhoben.
3. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01. September 2012, außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 04.05.2016

gez.
Rupert Troppmann
1. Bürgermeister

* * *

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 10. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

797.334 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

89.180 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06. Juni 2016, Nr. 21/22-941-59/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2016 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 10.06.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Stephan Oetzinger
Verbandsvorsitzender

43-6451.01/4 Haidenaab

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab in den Gemeinden:

**Markt Luhe-Wildenau
Gemeinde Etzenricht
Gemeinde Weiherhammer
Markt Mantel
Stadt Grafenwöhr
Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Pressath
Gemeinde Trabitx
Stadt Neustadt am Kulm**

mit Ausnahme des für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen Vorranggebietes

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Haidenaab in den Gemeindegebieten Luhe-Wildenau, Etzenricht, Weiherhammer, Mantel, Grafenwöhr, Schwarzenbach, Pressath, Trabitx und Neustadt am Kulm wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1 : 15.000 schräg schraffiert und dunkelblau eingefasst.

Zusätzlich können die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, beim Markt Luhe-Wildenau, bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, beim Markt Mantel, bei der Stadt Grafenwöhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath und bei der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin sind Pläne im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite -> Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab) veröffentlicht.

Der vorstehend genannte Plan im Maßstab M = 1 : 15.000 (Anlage 1.1 Blatt 1 bis 12) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab höchstens um 2 weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Die im Regionalplan für die Region Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen „Vorranggebiete Hochwasser“ (hier: H 1 Haidenaab) sind in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 3 und Blatt 4 dargestellt. Diese Karten mit dem Textteil sind dem Plangeheft mit den Detailkarten M = 1 : 2.500 in der Anlage 1 in Ablichtung beigelegt.

Diese Vorranggebiete sind nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG von der vorläufigen Sicherung auszunehmen, da sie bereits als vorläufig gesichert gelten (Verbot der Doppelsicherung).

Diese Karten sind auch im Internet unter <http://www.oberpfalz-nord.de> veröffentlicht.

Sonstige Pflichten:

Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) erfüllen. Dies bedeutet, dass

- a) sie so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben.
- b) sie so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- c) bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (z.B. Heizöltanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.
- d) die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (z.B. Heizöltanks ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Die detaillierten Lagepläne (M = 1 : 2.500) können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer-Nr. 2.10 zu den Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 02.06.2016
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.
Andreas Meier
Landrat

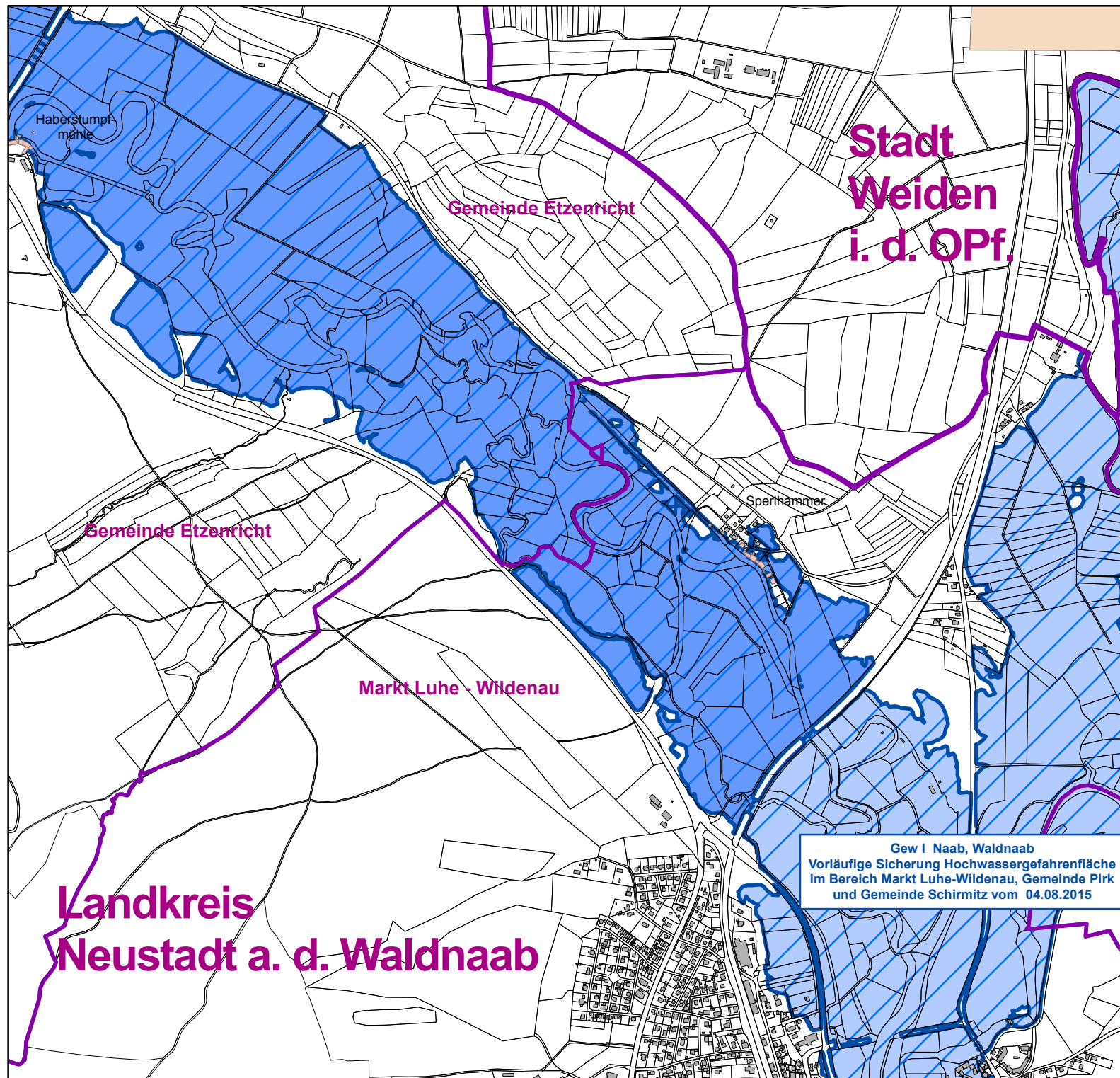
Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.



**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 1

- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern



vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

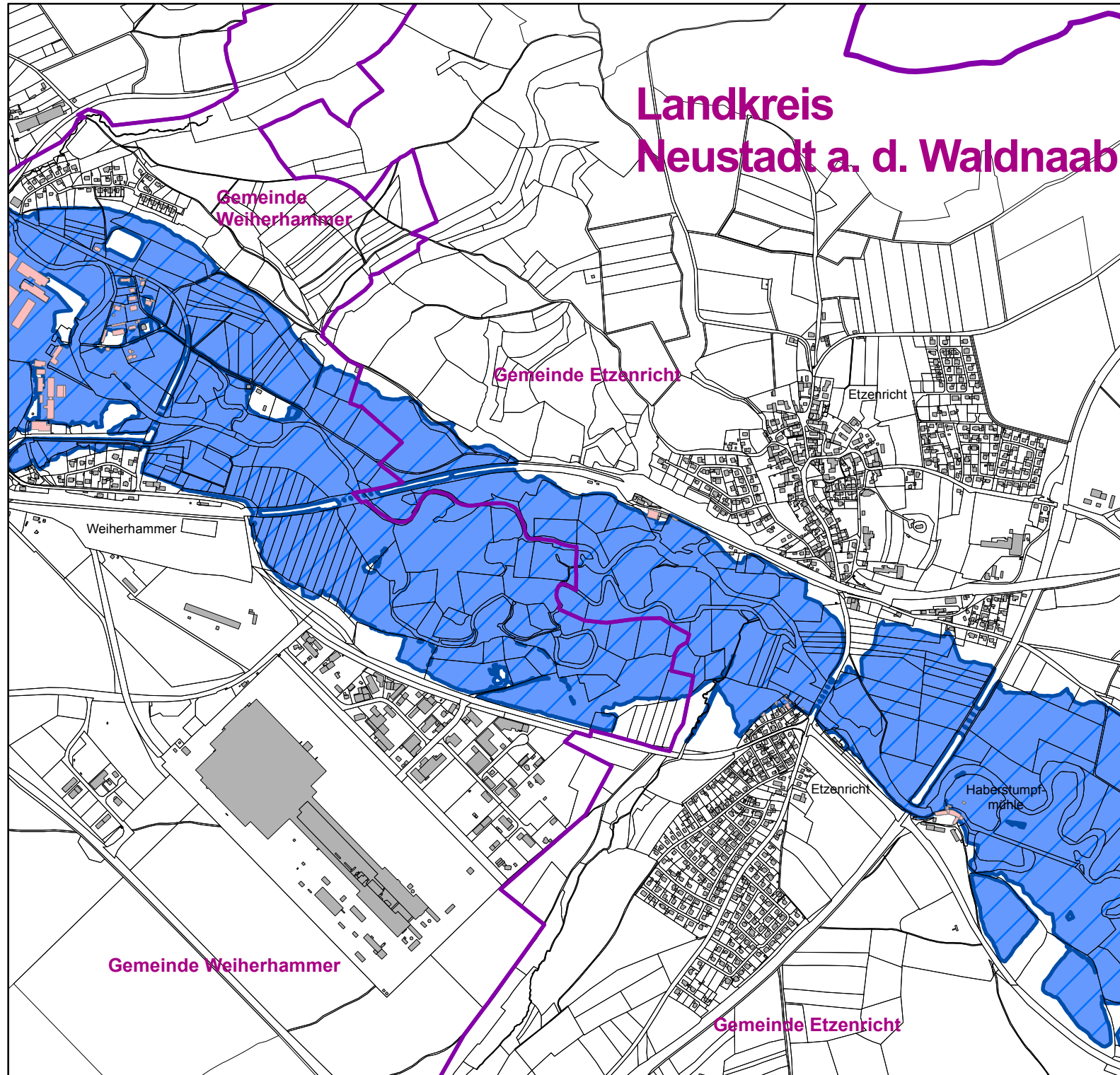
angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landratsamt

Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 2

- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



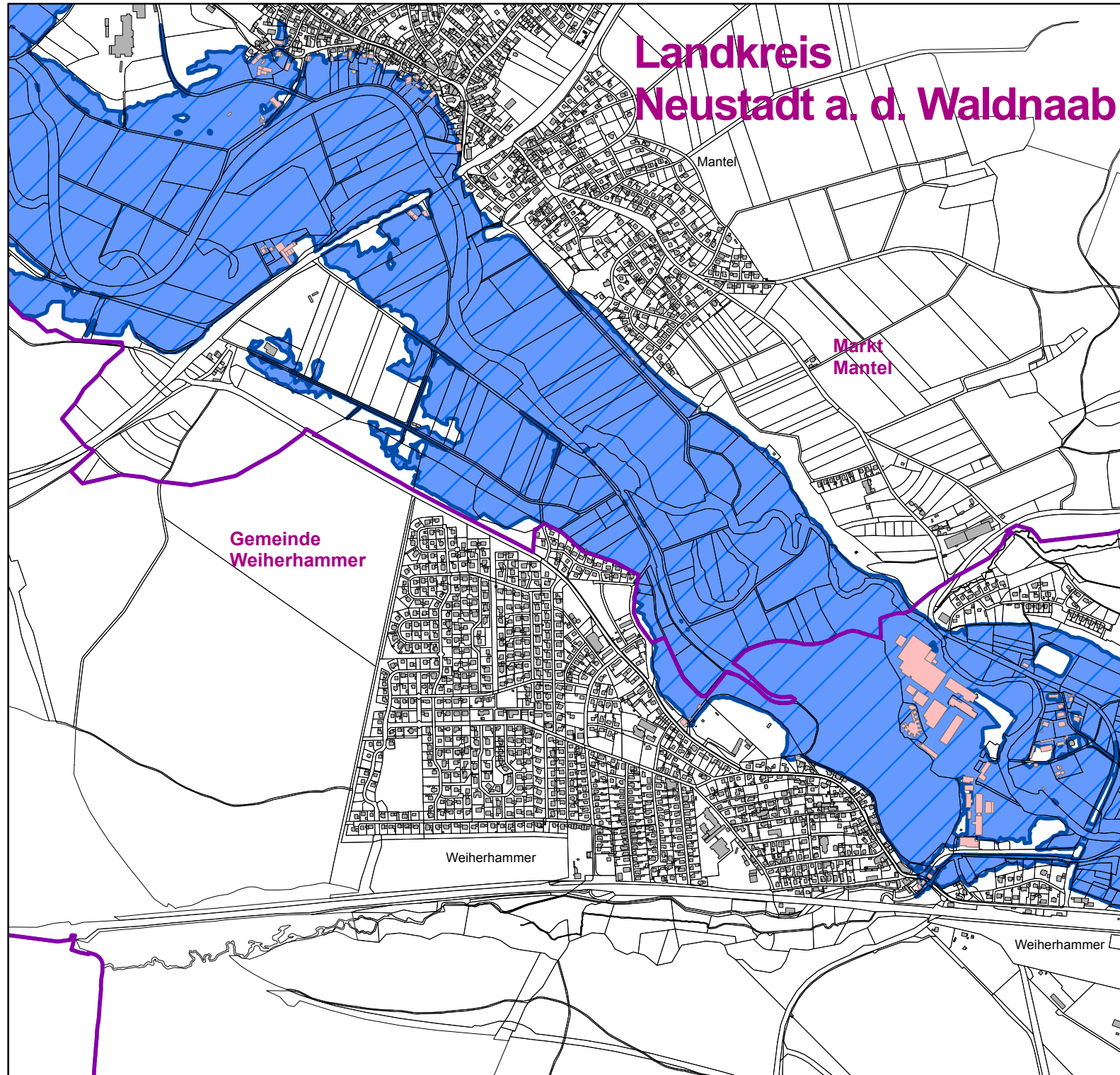
angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 3

- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



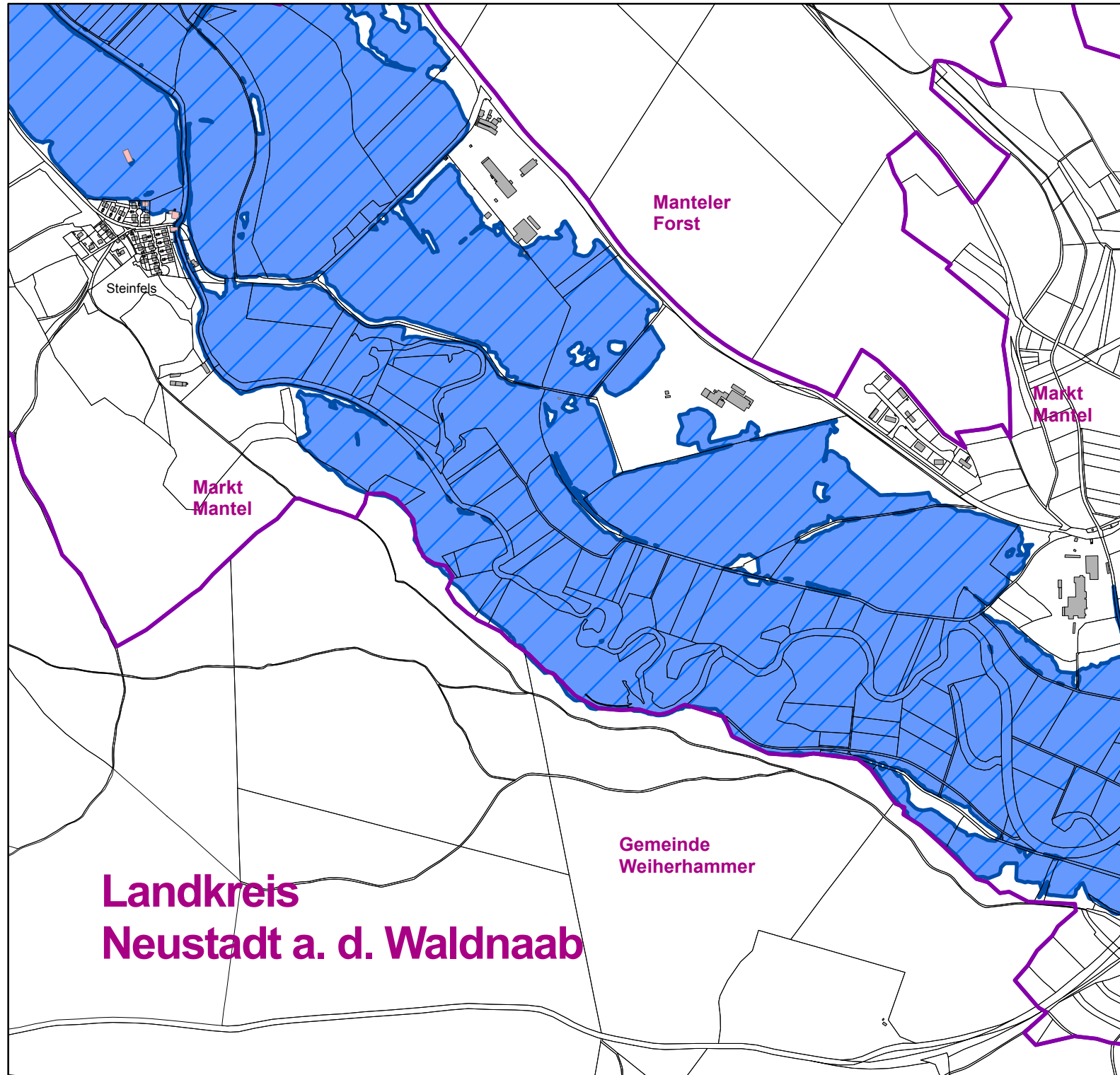
angefertigt


WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LNW





**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab** 

Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab
Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)







Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab


vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000** Blatt 4

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



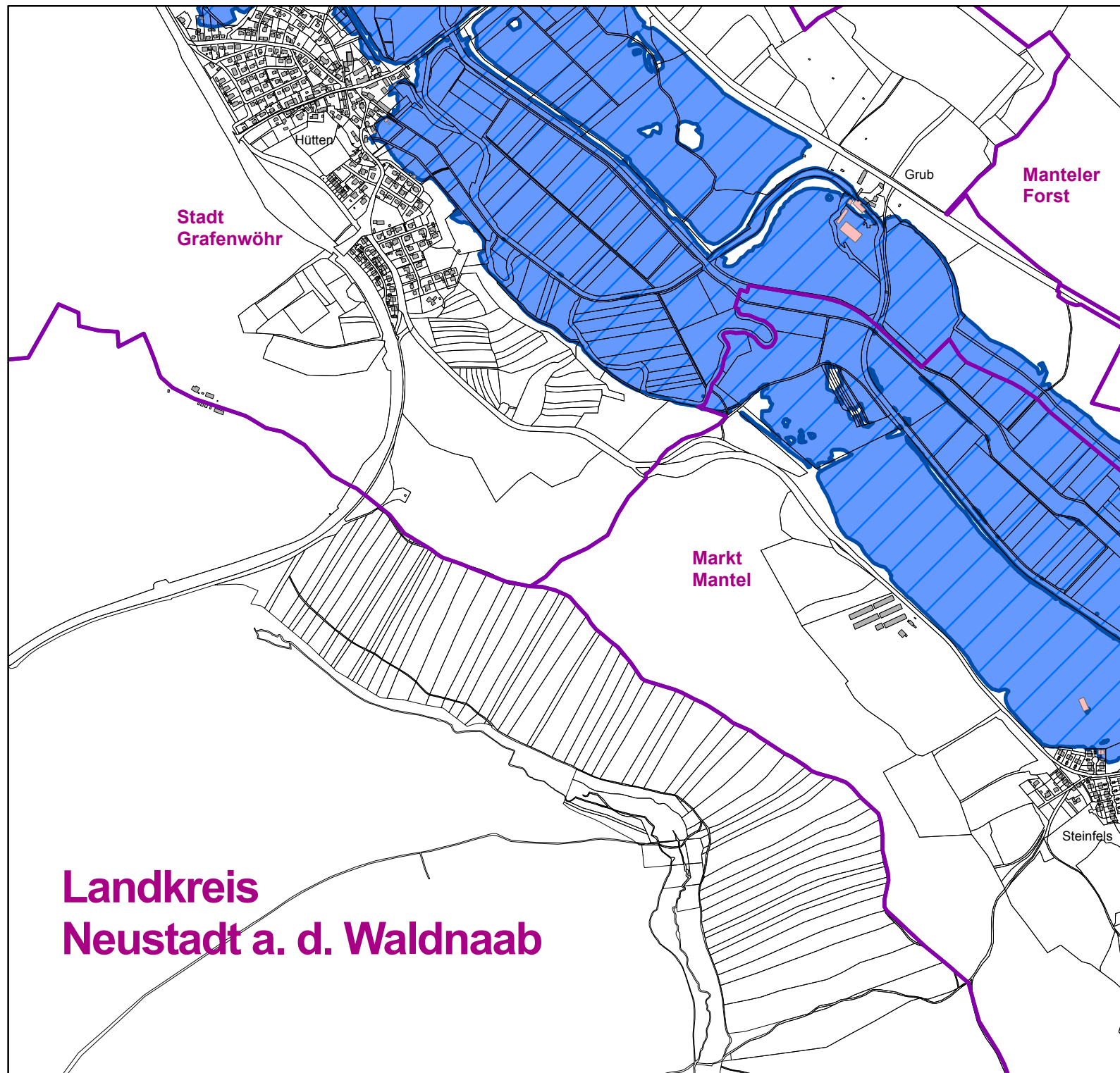
Vorhabensträger

Freistaat Bayern  
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landratsamt

Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab







vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 5

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

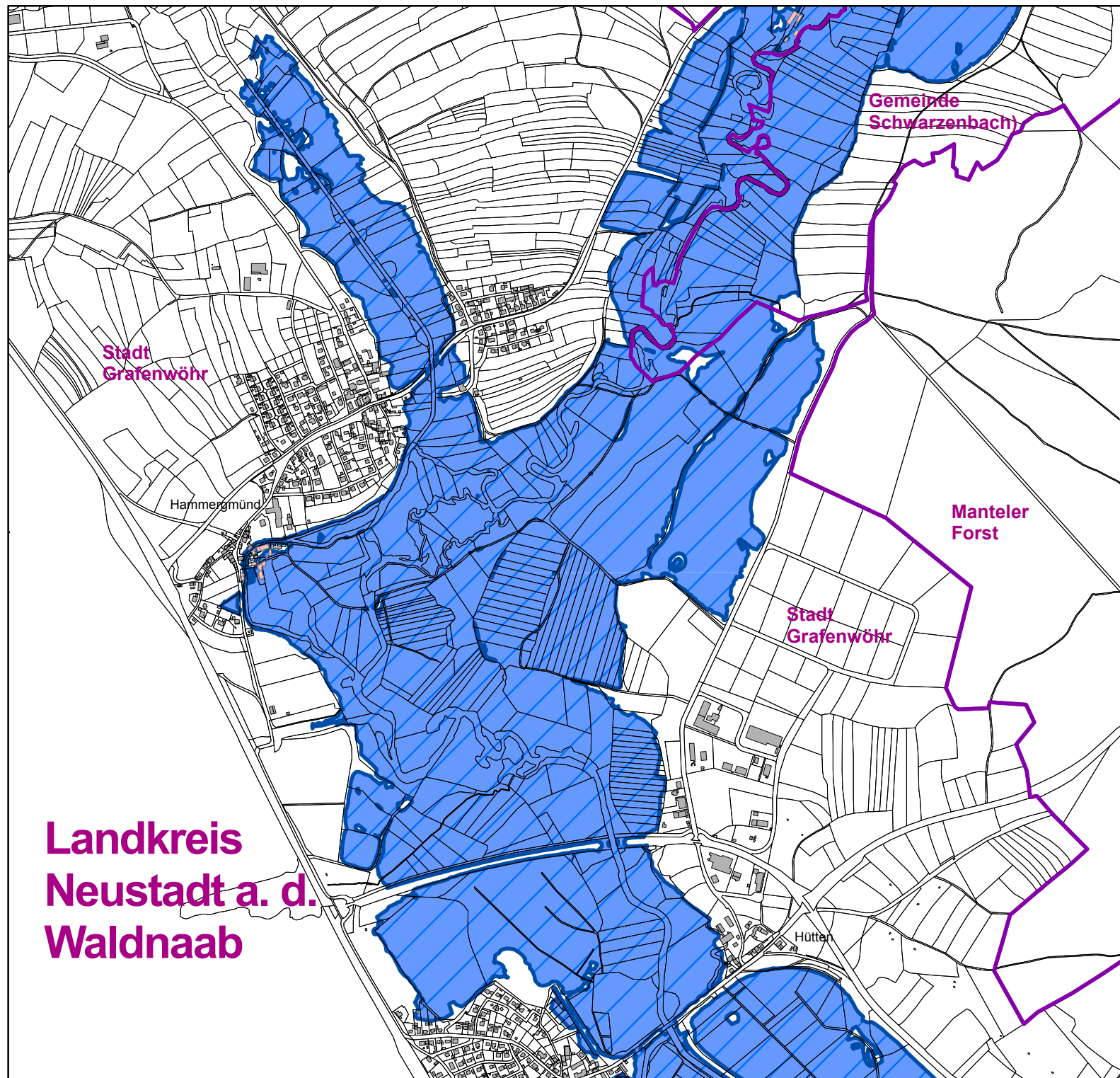
WWA Weiden

Rosenmüller, BD


Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW



**Landkreis
Neustadt a. d. Waldnaab**



**Landkreis
Neustadt a. d.
Waldnaab**

**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab** 

Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab
Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab







vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat



Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 6

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern  
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

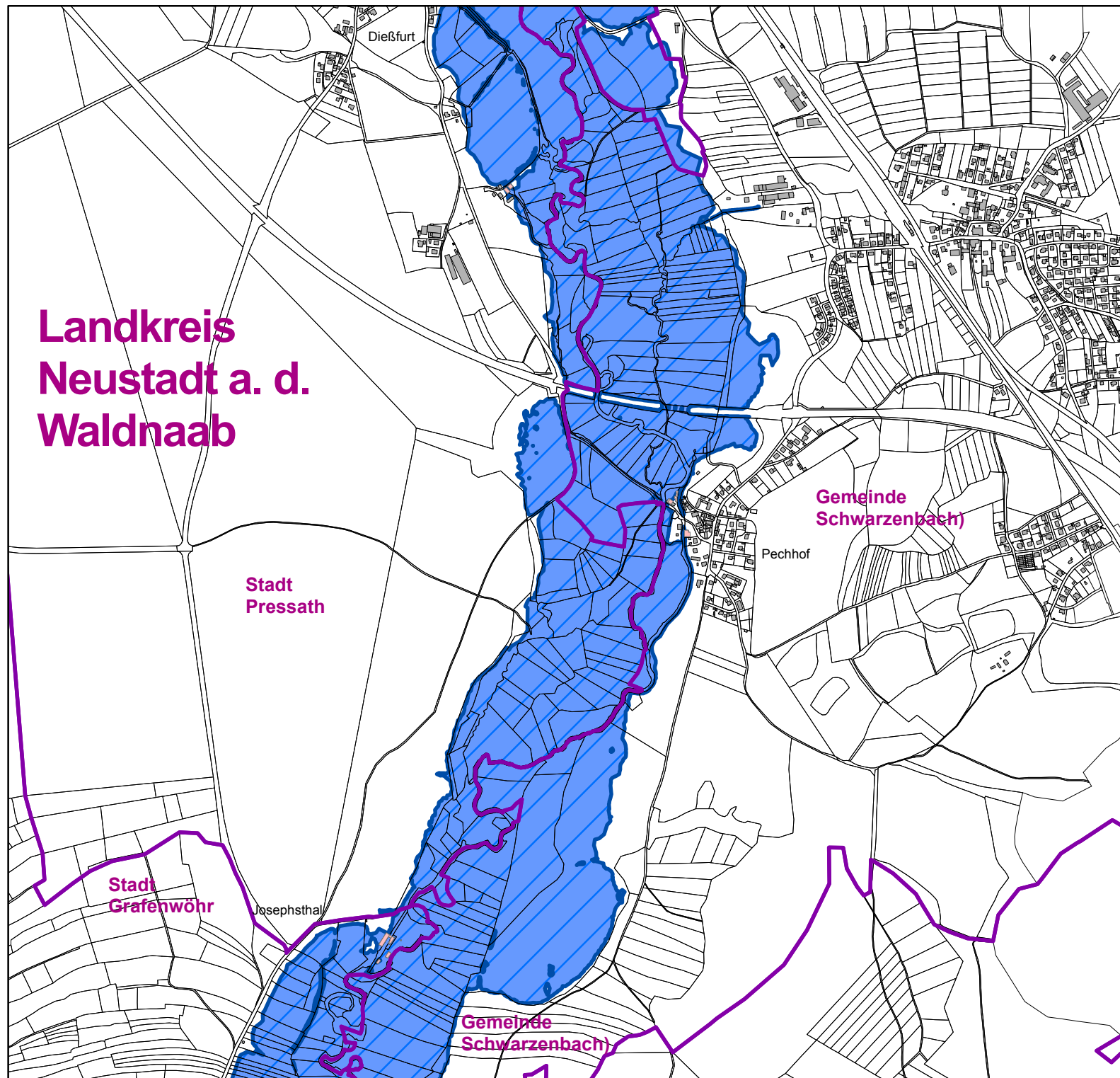
angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab







vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 7

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



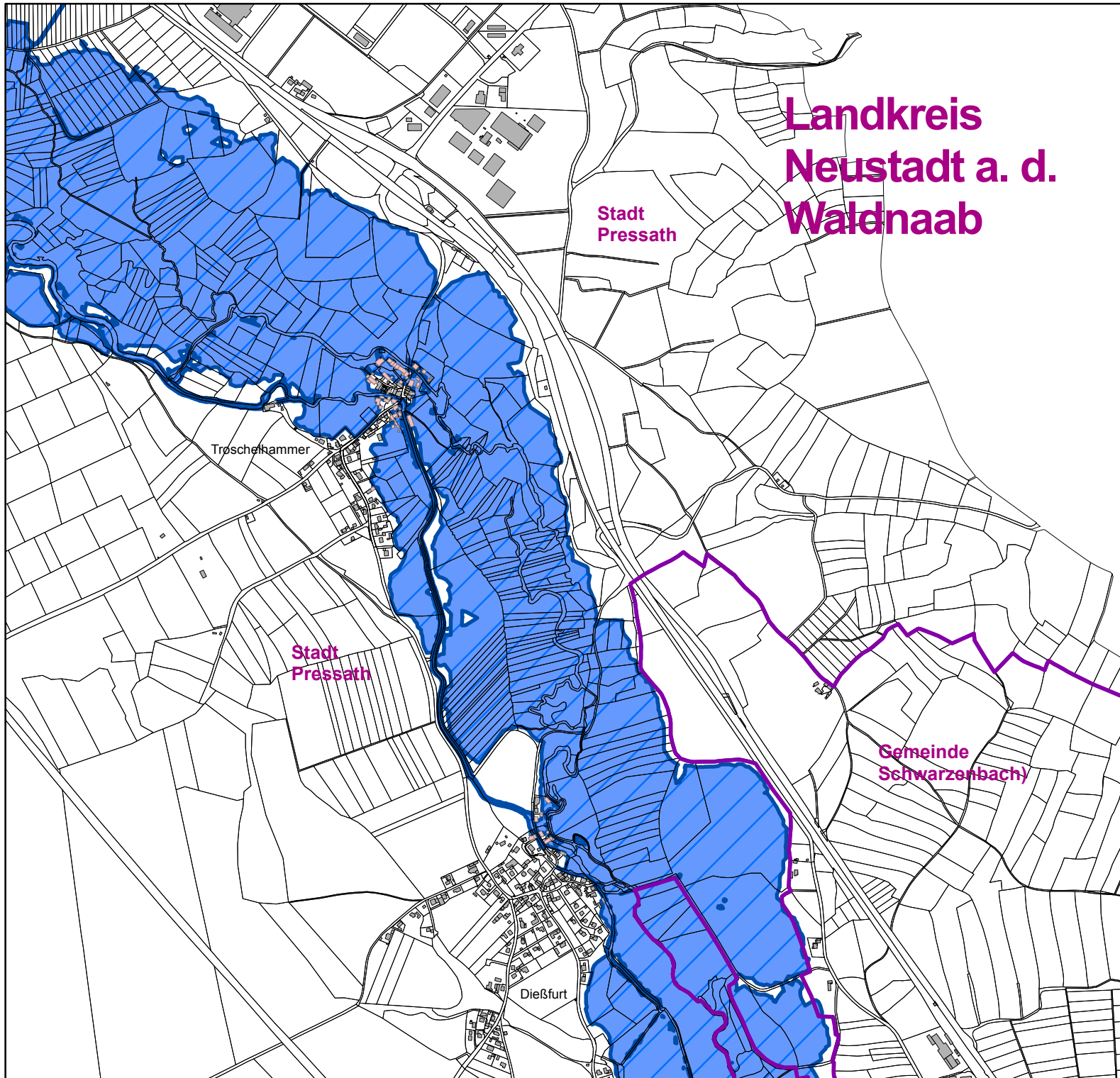
angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landratsamt

Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 8

- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



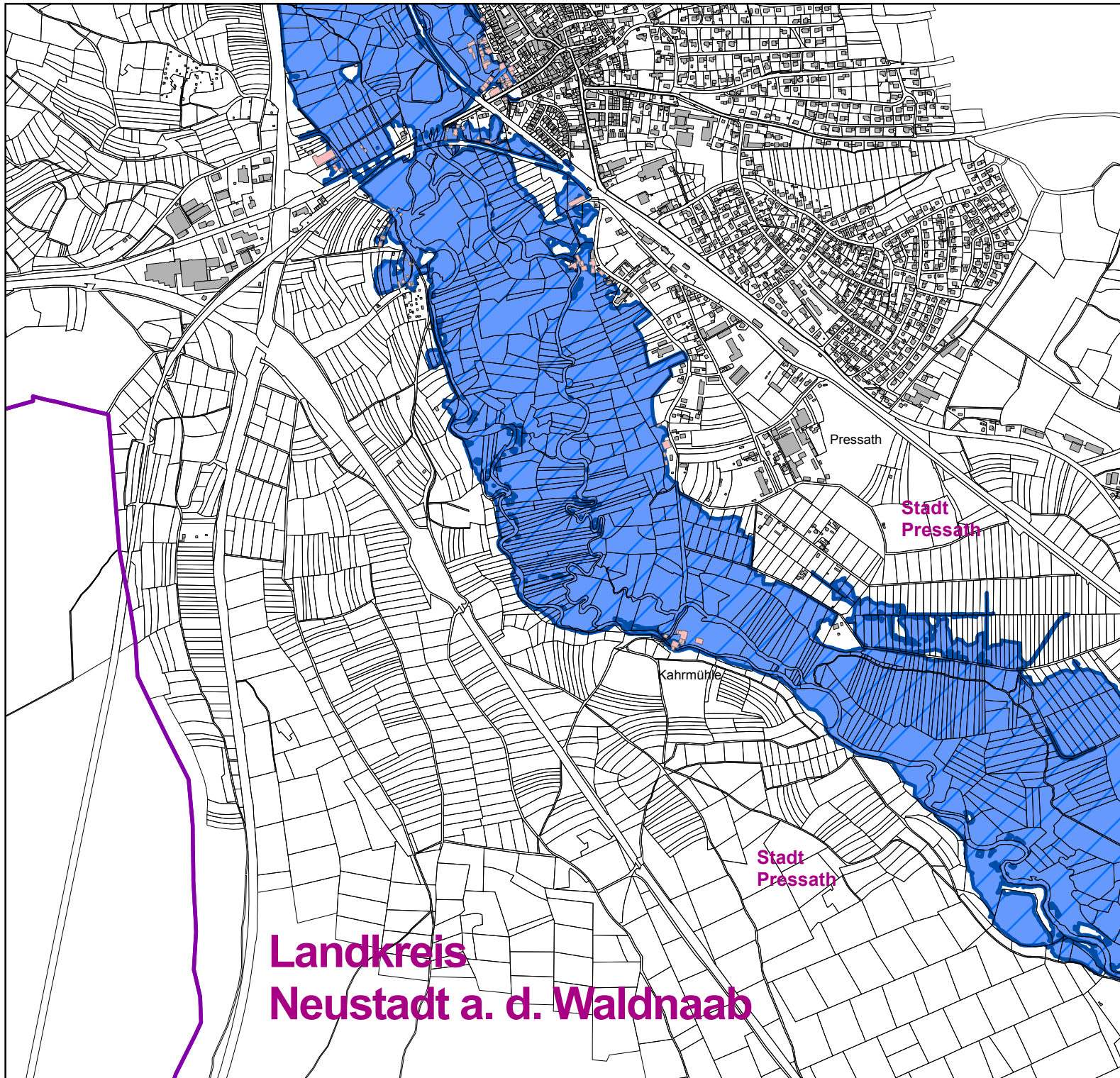
angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landratsamt

Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab







vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 9

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



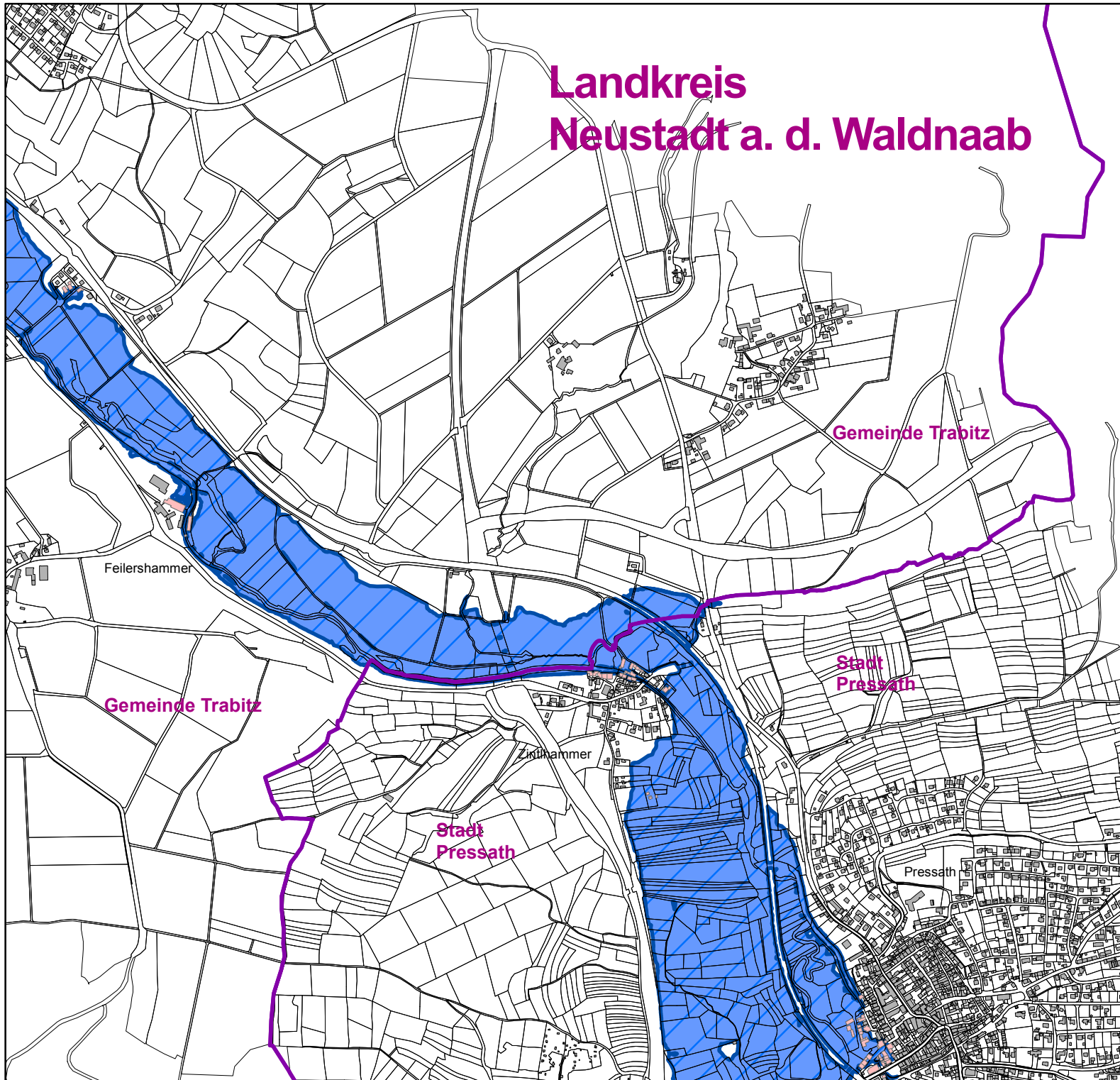
angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landratsamt

Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab







vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 10

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



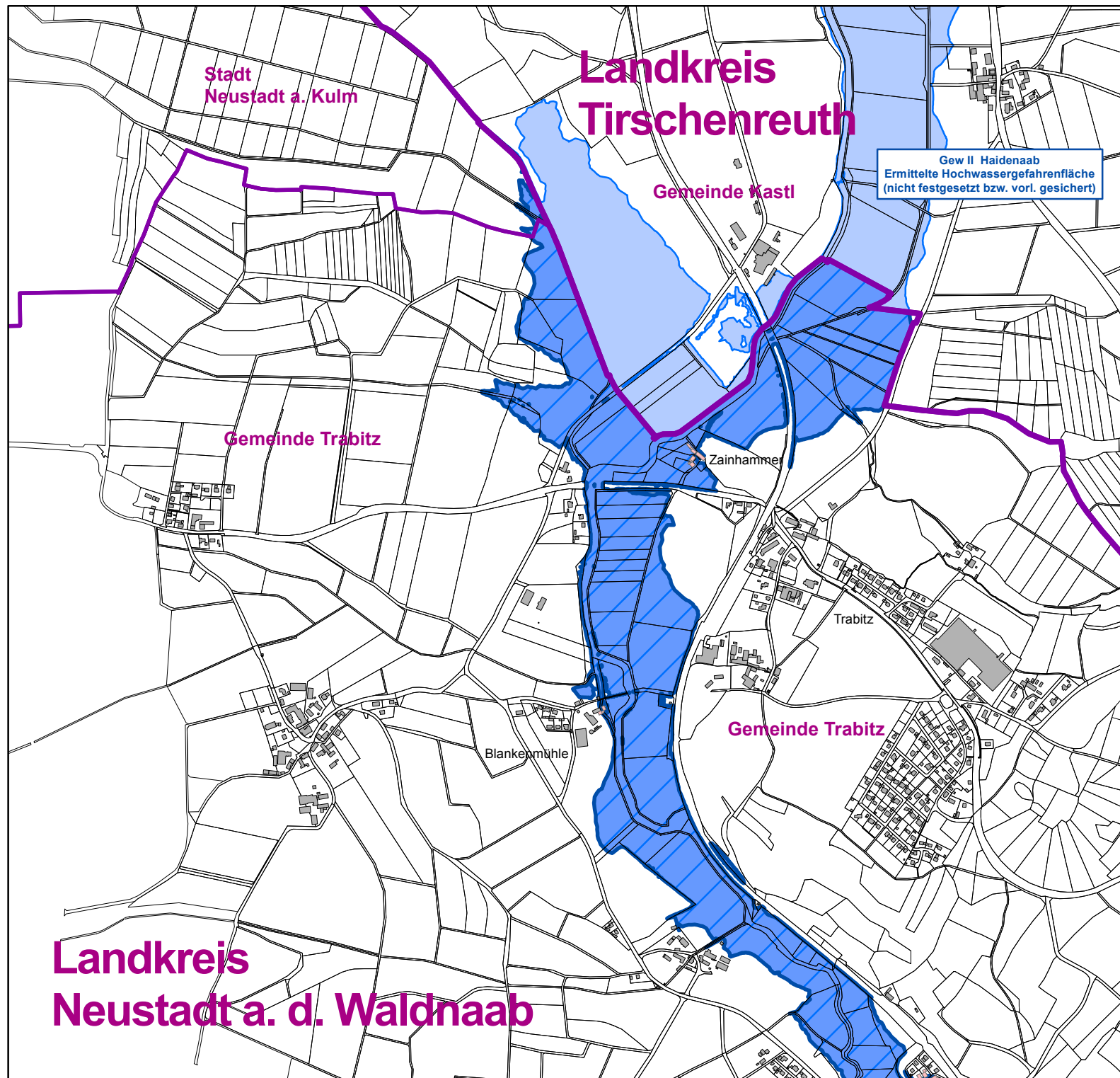
angefertigt


WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LNW





**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab** 

Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab
Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)






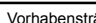
Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab


vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000** Blatt 11

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



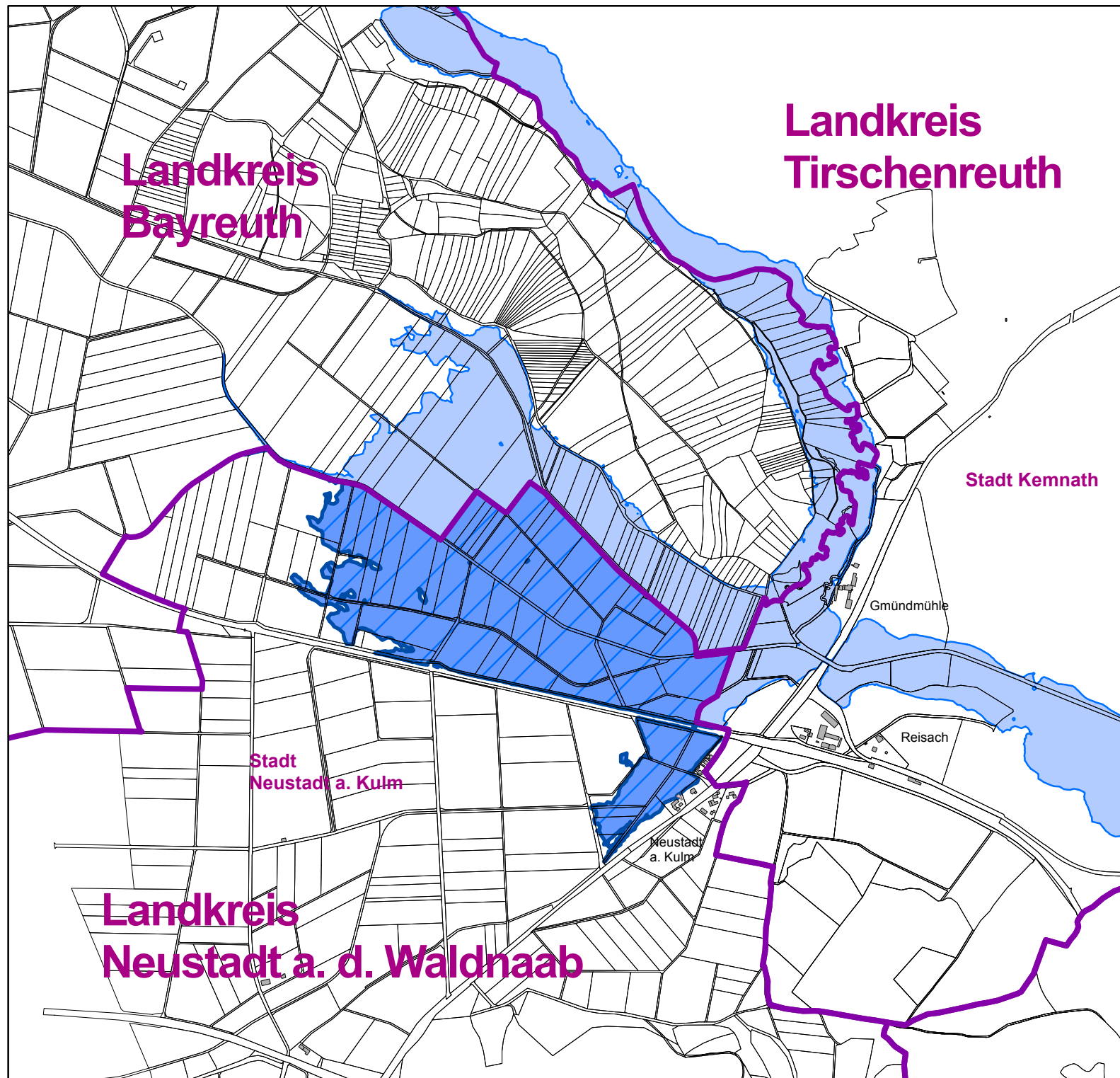
Vorhabensträger

Freistaat Bayern  
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW





Landratsamt

Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
an der Haidenaab

Haidenaab (Fluss-km 0,950 bis 49,290 und
55,800 bis 56,030)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
AZ. : 43 - 645 1.01 / 4 Haidenaab

Neustadt a. d. Waldnaab ,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 12

- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
- Überschwemmungsgebiet HQ 100
nicht festgesetzt bzw. vorläufig gesichert
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:_vorl_Sicherung\
Bearbeiter : Stangl
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : November 2015
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW

